

Anfrage Nr.: 0057/2013/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 20.09.2013

Betreff:

Parkverbot Rathausstraße 8

Schriftliche Frage:

Stadtrat: Herr Pfisterer

In Rohrbach, in der Rathausstraße Nr. 8, wurde vor dem Pizza Service Joeys ein eingeschränktes Halteverbot eingerichtet.

1. Was waren die Gründe, vor dem Pizza Service, ein eingeschränktes Halteverbot einzurichten?
2. Da dort vor allem die Motorroller des Pizza Service stehen, entsteht der Eindruck, dass dies ein „spezieller Parkplatz“ für den Service ist. Ist dies zutreffend?
3. Warum wurde überhaupt ein eingeschränktes Halteverbot eingerichtet? Da in diesem Bereich mehrere Geschäfte mit hoher Kundenfrequenz sind, wird dort jeder Kurzzeit Parkplatz dringend benötigt
4. Sind für den Pizza Service Joeys keine Parkplätze im Hof des Gebäudes vorhanden? Oder ist es einfach bequemer direkt vor dem Haus einen „eigenen Parkplatz“ zu haben?

Antwort:

Die Anordnung der Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und Zusatzzeichen „Ladezone“ mit zeitlicher Beschränkung („Mo-Fr 7-18 h, Sa 7-14 h) bei Rathausstraße 8 erfolgte am 12.08.2010.

Verkehrszeichen 286 verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden (§ 41 Absatz 2 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO)).

Das Zusatzzeichen „Ladezone“ trifft keine eigene Regelung.

Das Zeichen (Zeichen 286) ist dort anzuordnen, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann, ausgenommen für das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen. Das Verbot ist in der Regel auf bestimmte Zeiten zu beschränken (Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV)-StVO zu Zeichen 286 unter II.).

zu 1. und 3.

Der Gemeindevollzugsdienst hatte im Sommer 2010 den Bereich vor Rathausstraße 8 zu verschiedenen Zeiten kontrolliert und hierbei auch die Blockierung der Rathausstraße durch Lieferfahrzeuge festgestellt. Es galt für den Andienungsverkehr der umliegenden Betriebe in der Rathausstraße eine legale Haltemöglichkeit zu schaffen, um Verkehrsfluss und verkehrssichere Andienung sicherzustellen. In Abwägung mit dem Interesse an Parkflächen wurde es für angemessen gehalten, vor Rathausstraße 8 auf einer Länge von ca. 14 Metern eine Ladezone einzurichten. Gerade für die dortigen Geschäfte besteht ein Interesse an einem funktionierenden Verkehrsfluss. Die Fläche steht weiterhin dem ruhenden Verkehr zur Verfügung. Der Raum für das Halten bzw. für Be- und Entladevorgänge entlastet die übrigen Parkplätze von (Andienungs-)Verkehr.

zu 2.

Die Ladezone ist kein „spezieller Parkplatz“ für den Pizzaservice Joeys in Rathausstraße 8. Da die Verwaltung eine Beschwerde erhalten hat, der Pizzaservice nutze die Ladezone als Parkfläche und hindere andere Verkehrsteilnehmer an der Nutzung, wurde der Pizzaservice am 23.09.2013 telefonisch unterrichtet, dass grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer das gleiche Recht hat, in der Ladezone zu halten und Be- und Entladevorgänge in der Ladezone abzuwickeln.

zu 4.

Im Innenhof bei Gebäude Rathausstraße 8 sind private Stellplätze für den Pizzaservice vorhanden. Bei Überprüfung vor Ort am 01.10.2013, 13:15 Uhr, wurde festgestellt, dass fünf Motorroller des Pizzaservice im Innenhof bei Rathausstraße 8, auf Privatgelände, geparkt waren. Lediglich ein Motorroller des Pizzaservice mit offenem Transportkoffer und ein Kleinwagen mit offener Heckklappe befanden sich, augenscheinlich zum Be-/Entladen, in der Ladezone.

Der Pizzaservice kann nicht verpflichtet werden, statt öffentlicher Verkehrsflächen private Stellplätze zu nutzen. Ladegeschäfte im eingeschränkten Haltverbot müssen aber ohne Verzögerung durchgeführt werden. Dies wird im Rahmen der Kontrollen des Gemeindevollzugsdiensts überwacht.